

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0052/2014/IV

Datum:
20.03.2014

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt (20.3)

Beteiligung:

Betreff:

**Abwasserzweckverband Heidelberg
Satzungsänderung**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 15. April 2014

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.04.2014	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	10.04.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Am 15. Mai 2014 findet die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg statt.

Analog zum Vorgehen bei den städtischen Gesellschaften wird über Tagesordnungspunkte informiert, die entweder der Beschlussfassung bedürfen oder aber von besonderer Bedeutung für den Zweckverband sind.

In der Sitzung soll die Änderung der Verbandssatzung beschlossen werden.

Die Erteilung einer Weisung ist möglich.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.04.2014

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 10.04.2014

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Abwasserzweckverband Heidelberg Jahresumlagen, die von den Verbandmitgliedern zu erstatten sind.

Er erhebt eine Finanzkostenumlage, eine Tilgungsumlage und eine Betriebskostenumlage.

Die Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der in die Kanalisation eingeleiteten, gebührenpflichtigen Abwassermengen (Hydraulischer Schlüssel) erhoben (§ 17 Absatz 3 Verbandssatzung).

In ihrer Sitzung im Oktober 2005 hat die Verbandsversammlung beschlossen, den Schlüssel für die Betriebskostenumlage jährlich zu überprüfen. Die dabei tatsächlich festgestellten Abwassermengen werden der endgültigen Abrechnung der Betriebskostenumlage des betreffenden Jahres und der Wirtschaftsplanung des kommenden Jahres zugrunde gelegt.

In § 17 Absatz 4 der Verbandssatzung ist geregelt, dass die Feststellung der Kostenanteile entsprechend dem der Satzung beigefügten Verzeichnis der Abwassermengen erfolgt. Das Verzeichnis musste somit jährlich fortgeschrieben werden.

In der Vergangenheit wurde die Auffassung vertreten, dass die Änderung des Verzeichnisses als Satzungsänderung zu werten ist und somit eines Beschlusses der Verbandsversammlung bedarf.

Da bei der Festlegung des Betriebskostenumlageschlüssels lediglich die von den Verbandsmitgliedern an den Abwasserzweckverband Heidelberg gemeldeten Abwassermengen zueinander in Verhältnis gesetzt werden, sieht die Verbandsversammlung keine Veranlassung, die Abwassermengen jährlich im Verzeichnis fortzuschreiben.

Weshalb § 17 Absatz 4 der Verbandssatzung bei der Verbandsgründung so formuliert wurde, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Die Verbandssatzung und das Verzeichnis sollen daher geändert werden.

Künftig wird der Betriebskostenumlageschlüssel im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses festgestellt.

In den Anlagen sind die Änderungen ersichtlich.

gezeichnet

Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Synopse
A 02	Satzungsänderung